



Rundschreiben 04/2023

Magdeburg, 02. Februar 2023

Brandschutz bei der Getreideernte – Änderung bei Anlage von Wundstreifen

Die Waldbrandschutzverordnung Sachsen-Anhalt verpflichtete Landwirte bisher während der Waldbrandwarnstufen 4 und 5 auf Getreidefeldern in geringerem Abstand als 30 m zu Wald, den Anschnitt des Getreides neben dem Wald zu beginnen und unmittelbar danach einen 5 m breiten durchgepflügten Pflugstreifen anzulegen.

Die Bestimmung wurde jüngst novelliert. Die Verpflichtung zum Pflügen wurde aufgehoben und durch die Verpflichtung des Anlegens eines 5 m breiten Wundstreifens ersetzt. Der Landwirt hat nun ein Wahlrecht, welches Gerät er zum Anlegen des Wundstreifens einsetzt.

Im forstwirtschaftlichen Verständnis sind Wundstreifen von brennbarem Material freizuhalten. Die novellierte Norm verlangt dem Landwirt ein qualitatives Ergebnis ab. Bisher stand das Erledigen eines Arbeitsganges im Vordergrund.

Ein ordnungsbehördliches Vorgehen dürfte nicht zu erwarten sein, wenn überhaupt eine Bodenbearbeitung für den Wundstreifen stattfand. Anders kann es sein, wenn es um die Regulierung eines Waldbrandschadens infolge eines vom Landwirt zu verantwortenden Feldbrandes, durch seine Haftpflichtversicherung geht. In solchen Fällen muss eine Prüfung erwartet werden, ob der angelegte Wundstreifen die Qualitätsanforderungen an eine vegetationsfreie Fläche erfüllte. Gelingt es dem Feuer im Schadensfall als Bodenbrand die als Wundstreifen gescheibte oder gegrubberte Fläche zu überwinden, muss angenommen werden, dass der Landwirt seine Sorgfaltspflicht nicht erfüllte und die Versicherung demzufolge die Schadensregulierung verweigert, zumindest teilweise. Deshalb ist es vorteilhaft, bei Bedarf den Wundstreifen mehrmals zu bearbeiten und ihn breiter als auf den geforderten 5 m anzulegen.

Neu hinzugekommen ist die Verpflichtung, bei der Strohernte und der ersten Stoppelbearbeitung einen Wundstreifen anlegen zu müssen, wenn zu diesem Zeitpunkt die Waldbrandwarnstufen 4 oder 5 gelten.

Hinweis: die Veränderung ist aufgrund des Einsatzes des Bauernverbandes erfolgt.

Marcus Rothbart
Hauptgeschäftsführer

Edgar Grund
Referent

Hauptgeschäftsstelle:

Maxim-Gorki-Str. 13 Tel. 0391/73969-0
39108 Magdeburg Fax 0391/73969-33

VR-Nr. 10787

info@bauernverband-st.de
www.bauernverband-st.de

Geschäftsführender Vorstand:

Olaf Feuerborn (Präsident)
Sven Borchert (1. Vizepräsident)
Katrin Beberhold (Vizepräsidentin)
Susann Thielecke (Vizepräsidentin)

Hauptgeschäftsführer:

Marcus Rothbart

Bankverbindung:

IBAN: DE81 8109 3274 0107 0058 49
BIC GENODEF1MDI
Steuer Nr. 102 / 141 / 05085
UST-ID Nr.: DE199246805